

Beitragsordnung (BO) für den Förderverein der Grundschule Ronshausen e. V.

§ 1 Beitragsverwaltung

1. Die Beitragsordnung regelt das Beitragswesen des Fördervereins der Grundschule Ronshausen e. V..

§ 2 Aufnahmeantrag

1. Alle natürlichen und alle juristischen Personen können ordentliche Mitglieder des Vereins werden, wenn sie die Zwecke des Vereins anerkennen.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand.

§ 3 Beitragspflicht

1. Jedes ordentliche Vereinsmitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.
3. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
2. Es gelten folgende Beitragssätze:
 - a) Einzelmitgliedschaft: mind. 12,00 EUR
 - b) Institutionenmitgliedschaft: mind. 50,00 EUR
4. Als Institutionen gelten juristische Personen.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist vier Wochen nach Aufnahme in den Verein und in der Folge zum 1. März eines jeden Jahres fällig.
6. Nach der Aufnahme in den Verein ist der Beitrag für das laufende Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten.

§ 5 Verwendung der Beiträge

1. Die Beiträge der Vereinsmitglieder dürfen ausschließlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Vereinszwecke und im der Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung verwendet werden.

§ 6 Eintrittsgelder

1. Für Veranstaltungen, die der Verein ausrichtet, kann ein Eintrittsgeld erhoben werden.
2. Die Höhe des Eintrittsgeldes für die jeweilige Veranstaltung legt der Vorstand fest.
3. Vereinsmitglieder zahlen 50 % des unter 2. festgelegten Eintrittsgeldes.
4. Schwerbehinderte ab 50 M.d.E. zahlen 25 % des unter 2. festgelegten Eintrittsgeldes.

§ 7 Kündigung

1. Die Vereinsmitgliedschaft kann bis zum 30. September zum Jahresende gekündigt werden.
2. Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand.
3. Nach dem Austritt aus dem Verein bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.

§ 8 Datenschutz

1. Die Angaben der Vereinsmitglieder zu ihrer Person dürfen nur für unmittelbare Vereinszwecke verwendet werden.
2. Die einschlägigen Bestimmungen des hessischen Landesdatenschutz- und des Bundesdatenschutzgesetzes sind einzuhalten.

§ 9 Änderung der Beitragsordnung

1. Eine Änderung der Beitragsordnung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Soweit diese Beitragsordnung, die Satzung oder sonstige Ordnungen des Vereins in einzelnen Beitragsangelegenheiten keine Regelung enthält, trifft der Vorstand die erforderlichen Entscheidungen.

Anlage: Übersicht Betreuungskosten

Übersicht Betreuungskosten

Monatliche Kosten der täglichen Betreuung pro Kind*)	75,00 EUR
Mittagessen pro Kind und Tag	3,00 EUR
SOS-Betreuung pro Betreuungstag**)	6,00 EUR
SOS-Betreuung in den Ferien pro Betreuungstag	10,00 EUR
und zusätzlich in den Ferien für Mittagessen pro Kind und Tag	3,00 EUR

*) gilt auch in der Ferienbetreuung

***) maximal 4-mal monatlich, in den Ferien jedoch jeden Tag